

ÄNDERUNGSVERFAHREN
gem. § 24g UVP-G 2000
S7 FÜRSTENFELDER SCHNELLSTRASSE
Abschnitt Ost / Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze)
S7 km 14,8+80.683 - km 28,4+64.261

Externe UVP-Koordination
Fachgutachterliche Stellungnahme zu den
Projektänderungen Rodungen

Verfasser

DI Wolfgang STUNDNER

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Externe UVP-Koordination im Auftrag BMVIT

A-1130 Wien, Steinklammergasse 21

Wien, September 2019

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
INNOVATION UND TECHNOLOGIE
GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT
ABT. IV/IVVS 4 – UVP-VERFAHREN LANDVERKEHR
RADETZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN

Inhaltsverzeichnis

1. BESCHREIBUNG DER PROJEKTÄNDERUNGEN, RODUNGEN	4
2. STELLUNGNAHME DER EXTERNEN KOORDINATION ZU DEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	6

Beilagen:

**Fachgutachterliche Stellungnahme DI M. Kühnert
Fachgebiet Nr. 05: Forstwirtschaft, Forsttechnisches Gutachten**

**Fachgutachterliche Stellungnahme J. Trautner
Fachgebiet Nr. 06: Tiere, Pflanzen, Lebensräume**

1. BESCHREIBUNG DER PROJEKTÄNDERUNGEN, RODUNGEN

Von der Projektwerberin wurden mit Schreiben vom 29.März 2019 zusätzliche dauerhafte und befristete Rodungen beantragt. Mit diesem Antrag (Projektänderung 2019) wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen der Rodungen für technische Adaptierungen und Aufweitungen des Baufeldes als Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage 1) sowie ein Rodungsoperat samt Anhang und 5 Rodungspläne (Einlagen 2.1 bis 2.7) vorgelegt.

In den von der Projektwerberin eingereichten Unterlagen sind die beantragten Projektänderungen wie folgt beschrieben:

Auf Grundlage der Weiterführung der Detail- und Ausführungsplanung werden zusätzlich zu den im Zuge der UVE eingereichten Unterlagen Waldflächen zur befristeten und dauerhaften Rodung beantragt. Die befristeten Rodungen werden v.a. durch die Notwendigkeit von Manipulationsflächen außerhalb der bisher beantragten vorübergehenden Rodungsflächen, durch Baustellenzufahrten und die Bauherstellung eines Amphibienteiches begründet. Die dauerhaften Rodungen, welche sich aus Änderungen, Erweiterungen und Präzisierungen des Technischen Projekts „S7 Fürstfelder Schnellstraße – Abschnitt Ost“ ergeben, sind für die ordnungsgemäße Ausführung des Projekts unumgänglich.

Die Rodungen stellen eine Erweiterung der in diesen Bereichen bereits genehmigten Rodungen dar. Es handelt sich hierbei um Adaptierungen in folgenden Bereichen:

- *Zufahrt Wiesenweg – Erreichbarkeit Waldgrundstücke (Bereich S7 W17 km 16,60 -16,75 (Nr.1)*
- *Gerinneverlegung Dobersdorferwaldbach (Bereich S7 W17 km 16,80 (Nr.2)*
- *Brückenobjekt S7.31 – Brücke über Königsdorferwaldgraben (Nr.3)*
- *Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord (Nr.4)*
- *Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd (Nr.5)*
- *Nebenweg S7 W20 (Bereich S7 W17 km 18,46) – Anbindung an Bestand (Nr.6)*
- *Prov. Baustraße B65 in Bauphase 1 (AST Königsdorf) (Nr.7)*
- *Hochwasserabfluss GSA S7.20 (Nr.8)*
- *Baufelderweiterung Bauherstellung Bachverlegung S7.38 und S7.38a (S7 km 20,70) (Nr.9)*
- *Baufelderweiterung Bauherstellung Brückenobjekte S7.39, S7.39a und S7.39b (S7 km 21,99) (Nr.10, Nr.11)*
- *Baufelderweiterung Furt S7.42c (S7 km 23,85) (Nr.12)*
- *Gerinneverlegung Graben Poppendorf (S7 km 24,50) (Nr.13)*
- *Hochwasserabfluss GSA S7.24 (Nr.14)*
- *Gerinneverlegung Graben Poppendorf IV (S7 km 24,60) (Nr.15)*
- *Baustellenzufahrt West (Nr.16)*
- *Baustellenzufahrt Mitte (B65 jn 65,18m S7 km 17,6) (Nr.17)*
- *Waldteich KOE102 (Nr.18)*
- *Lagerflächen (Nr.19_01 bis 19_14)*

Diese befristeten und dauerhaften Rodeflächen liegen in den Katastralgemeinden:

- *Dobersdorf (KG 31104)*
- *Königsdorf (KG 31113)*
- *Eltendorf (KG 31106)*
- *Poppendorf (KG 31122)*
- *Heiligenkreuz i.L. (KG 31109)*

Es werden Projektänderungen mit Auswirkungen auf

- *bestehende Waldflächen behandelt.*

Die Summe der bisher genehmigten Rodungsflächen beläuft sich auf 452.989 m², wobei davon 211.349 m² befristete Rodungen sind.

Weitere Rodungsflächen sind nunmehr im Ausmaß von 47.897 m² erforderlich, die sich aus 46.823 m² befristeten und 1.074 m² dauerhaften Rodungsflächen zusammensetzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Projektänderungen wird durch die Sachverständigen für Forstwirtschaft sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in interdisziplinärer Abstimmung vorgenommen und erfolgt auf Basis der Bestimmungen des § 24g UVP-G 2000. Demgemäß ist der Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht die Nullvariante, sondern das genehmigte Projekt. In Bezug auf zu beurteilende Irrelevanzkriterien sind die Umweltauswirkungen kumulierend zu betrachten.

Die Gesamtbeurteilung der Projektauswirkungen auf die Umwelt (genehmigtes Projekt und Projektänderungen) erfolgt mit vorliegendem Dokument durch die durch die Behörde bestellte UVP Koordination. Eine Kompensation konkreter nachteiliger Umweltauswirkungen infolge der Projektänderungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens ist dabei ausgeschlossen. Bewertet werden sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

Beantragte Rodungen je Katastralgemeinden (Projektänderungen 2019)

Katastralgemeinde	dauernde Rodung PÄ 2019	befristete Rodung PÄ 2019	Waldausstattung 2018	Gesamtfläche KG	Bewaldungsprozent
	m ²	m ²	ha	ha	%
31104 - Dobersdorf	944	10.362	309	977	31,6
31113 - Königsdorf	47	35.923	441	1.567	28,1
31106 - Ettendorf	34	480	271	990	27,4
31122 - Poppendorf	49	58	139	757	18,4
Gesamtsumme	1.074	46.823	1.160	4.291	27,0

2. STELLUNGNAHME DER EXTERNEN KOORDINATION ZU DEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nachvollziehbar abzuleiten, dass die **Fachgebiete Verkehr und Verkehrssicherheit, Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe und Klima, Abfallwirtschaft, Kulturgüter, Geologie und Hydrogeologie, Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit** sowie **Humanmedizin** systembedingt durch die Änderungen bei den Rodungen nicht betroffen sind, bzw. werden Änderungen, die sich in Bezug auf diese Fachgebiete ergeben seitens der Antragstellerin als geringfügig gesehen und mit Baufertigstellung den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht.

Für das **Fachgebiet Forstwirtschaft** wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen DI Martin Kühnert (siehe Beilage) eingeholt. Er stellt fest, dass durch die beantragten Rodungen nur geringfügige temporäre Verringerungen der Waldausstattung sowie nur irrelevante bis temporär geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen und damit aus forstfachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß kommt er zum Schluss, dass durch die gegenständliche Projektänderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Wald zu erwarten sind und damit auch weitere Bedingungen und Auflagen als nicht erforderlich zu erachten sind, die über die im UVP-Bescheid vom 09.03.2016 vorgeschriebenen Auflagen hinausgehen.

Für das **Fachgebiet Tiere, Pflanzen, Lebensräume** wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen Jürgen Trautner (siehe Beilage) eingeholt, der zum Schluss kommt, dass die zusätzlich beantragten befristeten Rodungen zwar, in Relation zu den bisher genehmigten Flächen, summarisch relativ umfangreich sind, doch bedeuten diese keinen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume, sie sind daher nur von untergeordneter Bedeutung. Von ihnen sind auch keine weitergehenden nachteiligen und dauerhaften Folgen etwa auf funktionale Beziehungen hin (Biotopverbund) erkennbar. Auch aus diesem Fachgebiet ist die Vorschreibung weiterer Auflagen, die über die bereits im Bescheid vom 09.03.2016 vorgeschriebenen Auflagen hinausgehen, nicht erforderlich.

Hinsichtlich **Fachgebiet Wildökologie und Jagd** ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Rodungsflächen unmittelbar an das genehmigte Baufeld angrenzen, wodurch keine zusätzlichen Wildhabitate berührt werden, die nicht bereits im genehmigten Projekt berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahmen ist deren Einfluss auf die Wildökologie und Jagd unmaßgeblich.

Hinsichtlich **Fachgebiet Boden und Landwirtschaft** ist festzuhalten, dass sich die Projektänderungen auf Waldgrund beschränken, daher keine landwirtschaftlichen Flächen maßgeblich betroffen und keine Auswirkungen auf den Teilbereich Landwirtschaft gegeben sind.

Die im großen Maße temporär gerodeten Flächen (befristet 46.823m²) werden wieder rekultiviert, damit ergibt sich dort kein dauerhafter Verlust von natürlichen Böden. Diese Rekulti-

vierung erfolgt mit dem nach der Rodung und Baufeldfreimachung seitlich zwischengelagerten Oberbodenmaterial. Die dauerhaft gerodeten Flächen (dauernd 1.074m²) betreffen weitgehend den Amphibienteich. Hier geht wohl natürlicher Boden in geringem Ausmaß dauerhaft verloren, wird aber nicht versiegelt. Daher sind auch für das Fachgebiet Boden und Landwirtschaft keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Gesamtbewertung der Auswirkungen ändert sich durch die beantragte Projektänderung nicht.

Hinsichtlich **Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie** ist zu allfälligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser folgt festzustellen:

Grundwasser: Durch die Projektänderungen erfolgt kein direkter Eingriff in grundwasserführende Schichten, auch sind durch die geplanten Rodungen keine indirekten qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Oberflächenwasser und Gewässerökologie: Die im Bereich der Rodeflächen geplanten Gewässerverlegungen und Eingriffe in Hochwasserabflussbereiche stellen genehmigungspflichtige Eingriffe in die jeweiligen Gewässer dar und sind daher aus wasserrechtlicher Sicht im Rahmen der zweiten Teilkonzentration zu beurteilen. Aus Sicht des Schutzgutes Wasser ist festzustellen, dass durch die geplanten Rodungen keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die davon berührten Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Zum **Fachgebiet Raumplanung, Sachgüter, Erholung und Orts- und Landschaftsbild** kann festgestellt werden, dass aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage der zusätzlichen Rodungen außerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ändert sich durch die beantragte Projektänderung-Rodungen 2019 nicht, die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für diese Projektänderung ist nicht erforderlich.



Wien, am 25.09.2019

DI Wolfgang Stundner